

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 23. APRIL 1949

NUMMER 33

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 25. 3. 1949, Anwendung des § 5 Abs. 5 TO.A. S. 369.

III. Kommunalaufsicht: Mitt. 9. 4. 1949, Befreiung der Sporthilfe-einnahmen von der Vergütungssteuer. S. 370. — RdErl. 13. 4. 1949, Genehmigung der Militärregierung zur Aufnahme von Darlehen. S. 371.

B. Finanzministerium

C. Wirtschaftsministerium

RdErl. Nr. 11/49 v. 8. 4. 1949, Geltungsdauer der Tankausweiskarten. S. 371.

D. Verkehrsministerium

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

F. Arbeitsministerium

G. Sozialministerium

RdErl. 19. 3. 1949, Betreuung der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten — Reihenuntersuchungen. S. 372.

H. Kultusministerium

J. Ministerium für Wiederaufbau

K. Landeskanzlei

Literatur. S. 373.

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Anwendung des § 5 Abs. 5 TO.A; hier:

1. Hinausrückung des Steigerungstages um Zeiten der Nichtbeschäftigung,
2. bei Wiedereinstellung in einer Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl als der bisherigen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1949 — II D—1/5234/49

1. Nach Nr. 9 ADO. zu § 5 TO.A steigert sich die Grundvergütung in den Fällen des § 5 Abs. 5 TO.A zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Grundvergütung vor dem Ausscheiden gesteigert hätte, jedoch hinausgerückt um die Zeit der Nichtbeschäftigung im öffentlichen Dienst.

Zur Vermeidung von Härten erkläre ich mich in Erweiterung dieser Vorschriften im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister damit einverstanden, daß bei Angestellten des öffentlichen Dienstes, die sich bis zum Zusammenbruch des Reichs in ungekündigter Stellung befunden haben und in der Folgezeit durch unverschuldete Umstände gehindert worden sind, ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst unmittelbar fortzusetzen, diese Zeit nicht als Dienstunterbrechung angesehen zu werden braucht. Der bisherige Zeitpunkt der Steigerung der Grundvergütung ist daher nicht mehr um diese Zeit der Nichtbeschäftigung hinauszurücken.

Diese Regelung ist auf die im Angestelltenverhältnis wiederbeschäftigten ehemaligen Beamten sinngemäß anzuwenden. Die in meinen obenbezeichneten RdErl. vom 20. Juni und 16. August 1947 und vom 7. August 1948 aufgeführten Beispiele ändern sich entsprechend.

Für die Angestellten und im Angestelltenverhältnis beschäftigten ehemaligen Beamten, die auf Grund der Vorschriften der Kontrollratsverordnung Nr. 24 zu entlassen gewesen wären, gelten jedoch auch weiterhin die Vorschriften meines RdErl. vom 10. Dezember 1948 — II D — 1/6030/48 — (MBI. NW. 1949 S. 9) entsprechend. In diesen Fällen ist der nächste Steigerungstag, der nach dem Ende des Monats liegt, in dem der Waffenstillstand abgeschlossen worden ist, um die Zeit vom 1. Juni 1945 bis zur Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst hinauszurücken.

2. Nach meinem RdErl. vom 17. März 1948 — II C — 1/5218/48 — (MBI. NW. S. 157) ist der RdErl. des Zentralhaushaltsamts vom 18. Oktober 1947 — HBBl. S. 54 — im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen auch auf

die Angestellten anzuwenden, die infolge des Zusammenbruchs ihre bisherige Stellung im öffentlichen Dienst verloren haben und in einer Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl als ihrer bisherigen wieder eingestellt worden sind.

Zur Vermeidung von Härten bin ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister damit einverstanden, daß der RdErl. des Zentralhaushaltsamts auch auf die Angestellten Anwendung findet, die im Falle der Auflösung oder Umorganisation oder Verminderung der Stellen usw. von Behörden unverschuldet aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis ausscheiden mußten oder müssen. Das gleiche gilt in diesen Fällen für Angestellte, deren Dienstverhältnis durch ihre Anstellungsbehörde aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen zum Zwecke der Herabgruppierung in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl gekündigt worden ist.

Soweit infolge dieser Neuregelungen Verbesserungen in den Dienstbezügen eintreten, sind Nachzahlungen frühestens vom 1. Januar 1949 an zu leisten.

Vorgang: RdErl. vom 20. 6. 1947 — II C—7/5375/47 —

„ „ 16. 8. 1947 — II C—2/5375/47 —

„ „ 17. 3. 1948 — II C—1/5218/48 —

(MBI. NW. S. 157)

„ „ 7. 8. 1948 — II D—1/5634/48 —

(MBI. NW. S. 391)

— MBI. NW. S. 369.

III. Kommunalaufsicht

Befreiung der Sporthilfeeinnahmen von der Vergütungssteuer

Mitt. d. Innenministers v. 9. 4. 1949 — III B 4/243

Der Sporthilfe e. V., Hellersen, ist am 9. April 1949 die nachstehende Anerkennung erteilt worden:

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Vergütungssteuergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 17 des StAnpG. erkenne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister die Verwendung der Einnahmen der Sporthilfe für die ärztliche und pflegerische Betreuung von Amateursportlern, die bei Ausübung des Sports verletzt werden, und für die finanzielle Unterstützung von Amateursportlern, die infolge ihrer Sportverletzung in Not geraten oder eine dauernde Berufsbehinderung erleiden, als gemeinnützig an. Gemäß § 9

Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes unterliegen daher die Einnahmen aus dem „Sportgroschen“, der als ein Zuschlag auf jede Eintrittskarte einer amateursportlichen Veranstaltung erhoben wird, im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen nicht der Vergnügungssteuer.

Diese Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie erlischt am 31. März 1952.

— MBl. NW. 1949 S. 370.

Genehmigung der Militärregierung zur Aufnahme von Darlehen

RdErl. d. Innenministers v. 13. 4. 1949 — III B 5/602

Nach der finanztechnischen Verordnung Nr. 67 der Finanzdivision der Militärregierung ist neben der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eine besondere Genehmigung der Militärregierung zur Aufnahme von Darlehen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände notwendig (vgl. Ziff. 7 des Haushaltserlasses vom 22. Januar 1948 — III B 5/11 —). Die Militärregierung hat nunmehr ihre generelle Genehmigung zu der Aufnahme von Darlehen durch Gemeinden und Gemeindeverbände erteilt, die vom Land aus eigenen Haushaltsmitteln, aus Erträgen des Hauszinssteuervermögens oder aus den Einnahmen aus den Umstellungsgrundschulden im Rahmen der Maßnahmen zum Wiederaufbau von kriegszerstörten Wohnungen und zur Herstellung neuen Wohnraumes gewährt werden. Die Aufsichtsbehörden haben jedoch zum Zwecke der Meldung an die Militärregierung mir bei der auch weiterhin notwendigen aufsichtsbehördlichen Genehmigung über jeden Fall auf dem Dienstwege eine Anzeige vorzulegen, die folgende Angaben enthalten muß:

1. aufnehmende Gemeinde,
2. genaue Bezeichnung der Mittel, aus denen das Darlehen aufgenommen wird (z. B. 4. Übergangsbeihilfe),
3. Verwendungszweck,
4. Höhe des Darlehens.

Bei allen anderen, nicht unter die vorstehend bezeichnete generelle Genehmigung fallenden Darlehensaufnahmen ist weiterhin wegen Einholung der Genehmigung der Militärregierung an mich zu berichten.

Eine Zustimmung gemäß § 13 GUG ist für die aus Landesmitteln stammenden Darlehen nicht notwendig (§ 13 GUG, letzter Satz).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeindeprüfungsämter.

— MBl. NW. 1949 S. 371

C. Wirtschaftsministerium

Geltungsdauer der Tankausweiskarten

RdErl. Nr. 11/49 d. Wirtschaftsministers v. 8. 4. 1949 — II/B — 1b — Tgb.-Nr. 11/49

Die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Frankfurt/Main-Hoechst, hat nach Benehmen mit dem Länderausschuß Mineralöl hinsichtlich der Gültigkeit der Tankausweise folgende Regelung getroffen:

1. Für Vergaser- und Dieselmotortreibstoff werden ab II/49 Bezugsmarken mit monatlicher Gültigkeit ausgegeben.
2. Die für April 1949 zur Ausgabe gelangenden Vergaser- und Dieselmotortreibstoffmarken mit dem Aufdruck „gültig in den Monaten April, Mai, Juni 1949“ verlieren mit Ablauf des 30. April 1949 ihre Gültigkeit.
3. Für die Monate Mai und Juni 1949 gelangen Marken mit dem gleichen Gültigkeitsvermerk zur Ausgabe mit der Maßgabe, daß die Mai-Marken mit einer 5, die Juni-Marken mit einer 6 überdruckt sind.
4. Ab III/49 werden in Farbe und Gestaltung unterschiedliche Marken herausgebracht werden.

Abdrucke dieses Erlasses für die Wirtschaftsämter Ihres Bezirks sind in den Anlagen beigefügt.

An die Regierungspräsidenten — Abteilung Wirtschaft — in Aachen, Düsseldorf, Köln, Detmold, Arnsberg und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 371

G. Sozialministerium

Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten — Reihenuntersuchungen

RdErl. d. Sozialministers v. 19. 3. 1949 — Abt. III D

Zufolge einer Vereinbarung mit dem Herrn Arbeitsminister und dem vertrauensärztlichen Dienst der LVA, Abteilung Krankenversicherung, können nunmehr die seit langem geplanten, überaus notwendigen Reihenuntersuchungen durchgeführt werden.

Diese Untersuchungen sollen einen Gesamtüberblick über den Gesundheitszustand der politisch, rassisch und religiös Verfolgten geben und somit die künftige Planung für erfolgreiche Gesundheitsfürsorge erleichtern. Diese Reihenuntersuchungen werden unabhängig von dem zur Zeit laufenden Rentenverfahren eingeleitet und sollen keine prozentuale Begutachtung der Haftschäden darstellen.

Eine lückenlose Auswertung der Untersuchungsergebnisse macht jedoch zur Bedingung, daß jeder anerkannte politisch, rassisch und religiös Verfolgte der Aufforderung zur Untersuchung Folge leistet. Es liegt insbesondere im eigenen Interesse eines jeden Sonderbetreuten, diese einmalige Möglichkeit einer gründlichen Untersuchung wahrzunehmen. Ich bitte deshalb alle Dienststellen und Organisationen, alle politisch, rassisch und religiös Verfolgten auf die Notwendigkeit dieser Untersuchungen hinzuweisen.

1. Die Herren Regierungspräsidenten werden gebeten, alle Wiedergutmachungs- und Betreuungsstellen zu veranlassen, Namenslisten aller Anerkannten und deren unterhaltsberechtigten nicht anerkannten Familienangehörigen (letztere jedoch auf separaten Listen) an die nachstehenden OVA-Bezirksstellen der Landesversicherungsanstalt Nordrhein einzureichen. Die Herren Regierungspräsidenten wollen dabei die Aufteilung der für die OVA-Bezirke in Frage kommenden Wiedergutmachungs- und Betreuungsstellen selbst vornehmen:

Einteilung für Nordrhein:

OVA-Bezirk Niederrhein,	Dienstsitz Kempen, Burgplatz 7, Leiter Dr. Wittstamm,
OVA-Bezirk Industriegebiet	Dienstsitz Oberhausen, Luderstr. 4, Leiter Dr. Bachmann, Telefon 2 08 15,
OVA-Bezirk Düsseldorf,	Dienstsitz Düsseldorf, Kasernenstr. 63/67, Leiter Dr. Weirauch, Telefon 2 50 43,
OVA-Bezirk (Niederberg. Bezirk)	Dienstsitz Wuppertal, Platinusstr. 24, Leiter Dr. Obladen, Telefon 3 18 19,
OVA-Bezirk Aachen,	Dienstsitz Aachen, Wilhelmstr. 45, Leiter Oberarzt Dr. Gehlen,
OVA-Bezirk Köln,	Dienstsitz Köln, Machabäerstr. 19/27, Leiter Dr. Schlags,
OVA-Bezirk Bonn,	Dienstsitz Bonn, Meckenheimer Str. 40, Leiter Dr. Dieckhöfer.

(Für die Untersuchungen in den Regierungsbezirken Münster, Arnsberg und Detmold folgt ein entsprechender Erlaß in Kürze.)

2. Die OVA-Bezirke werden an Hand der ihnen zugegangenen Namenslisten eine Verteilung auf die zuständigen vertrauensärztlichen Dienststellen vornehmen, die dann von sich aus die Sonderbetreuten mit einem entsprechenden Vordruck zur Untersuchung laden.

Die Bezirksstellen werden bei ihrer Aufteilung an die vertrauensärztlichen Dienststellen möglichste Rücksicht auf die günstigsten gelegenen vertrauensärztlichen Dienststellen nehmen, um lange Anfahrtswege zu vermeiden.

3. Die Wiedergutmachungs- und Betreuungsstellen erhalten für jeden Anerkannten ein Gesundheitsblatt nach beiliegendem Muster — Formular I —, das auf der ersten Seite entsprechend ausgefüllt dem Sonderbetreuten mitzugeben ist. Dieses Blatt muß der vertrauensärztlichen

Dienststelle der Landesversicherungsanstalt bei der Untersuchung vorgelegt werden.

4. Evtl. Kosten für Fahrt und Lohnausfall werden durch das Sozialministerium erstattet, die vertrauensärztlichen Dienststellen verwenden für die Anmeldung derartiger Forderungen die für die Untersuchungen von Schwerbeschädigten üblichen Vordrucke.

5. Das Gesundheitsblatt wird nach entsprechender Ausfüllung durch die vertrauensärztlichen Dienststellen an die OVA-Bezirke gesandt, die ihrerseits dafür Sorge tragen, daß sämtliche vertrauensärztlichen Dienststellen pünktlich berichten. Die Gutachten werden dann durch die OVA-Bezirke gesammelt an das Sozialministerium, Abt. III D, gesandt.

Erforderlichenfalls erfolgt durch den untersuchenden Arzt sofort Meldung an die zuständige Tbc.-Fürsorge.

6. Die Kosten für diese Untersuchungen werden dem Sozialministerium, Abt. III D, durch die OVA-Bezirke nach den für derartige Untersuchungen allgemein gültigen Richtsätzen in Rechnung gestellt.

7. Unterhaltsberechtigte, jedoch nicht anerkannte Familienangehörige, die im Haushalt eines Sonderbetreuten leben, werden lediglich in bezug auf Tbc.-Gefährdung einer Durchleuchtung, notfalls einer Röntgenaufnahme unterzogen. Diesen Familienangehörigen ist durch die Betreuungsstellen das Formular II auszuhändigen. Im übrigen gilt der Verfahrensweg wie für die Anerkannten selbst.

In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Angelegenheit bitte ich alle beteiligten Stellen, an einer sorgfältigen und pünktlichen Durchführung mitzuarbeiten.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 372.

Literatur

Gesetz über die Vergnügungssteuer für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948

Für die Praxis bearbeitet von Ministerialrat Triebel, Innenministerium Düsseldorf.

W. Kohlhammer Verlag, Köln, Breite Str. 12/14.

Nordrhein-Westfalen ist das erste Land in der britischen Zone, das nach der Währungsumstellung ein neues Vergnügungssteuergesetz erließ. Dies geschah, weil die durch die Verordnung Nr. 34 der britischen Militärregierung stark erhöhten Vergnügungssteuersätze nicht mehr für tragbar angesehen wurden. Neben der Herabminderung der Steuersätze hat das Gesetz noch mehrere bedeutsame Regelungen getroffen.

Es hat für den Amateursport, dessen Vorführungen durch die genannte Verordnung Nr. 34 voll steuerpflichtig gemacht worden waren, große Erleichterungen gebracht. Eintrittspreise bis zu 50 Dpf. bleiben ganz steuerfrei, während für die Eintrittspreise bis zu 3 DM nur geringe Steuersätze festgesetzt sind.

Für Filmvorführungen ist eine Prädikatisierung nach ihrem künstlerischen, kulturellen oder volksbildenden Wert vorgesehen. Je nach der Länge der als wertvoll anerkannten Filme treten umfangreiche Steuerermäßigungen ein. Die durch die Steuerermäßigung gewonnenen Beträge sollen mit einem Viertel den Filmtheaterbesitzern verbleiben, während drei Viertel in einen Fonds überführt werden, der zur Förderung des deutschen Films verwendet wird.

Eine grundlegende Änderung ist auf dem Gebiete der Theater- und Konzertveranstaltungen vorgenommen worden. Die bisherige Unterscheidung nach Veranstaltern der öffentlichen Hand (gemeinnützigen) und privaten Veranstaltern ist fortgefallen. Das Gesetz unterscheidet nur noch nach den Veranstaltungen als solchen der schweren und leichteren Kunst und reiht von vornherein bestimmte Darbietungen in die Kategorien der steuerfreien und der steuerermäßigten Veranstaltungen ein. Weitere Veranstaltungen können auf Grund besonderer Anerkennungen durch die zuständigen Minister in gleicher Weise behandelt werden.

Die oben benannte Textausgabe bringt außer einer Einleitung den Text des Gesetzes und der amtlichen Begründung, ein Inhaltsverzeichnis und eine Reihe von Anmerkungen, die dazu dienen werden, die Handhabung des Gesetzes in der Praxis zu erleichtern.

— MBl. NW. 1949 S. 373.

Die revidierte Deutsche Gemeindeordnung

Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen.

Die vorgenannte Ausgabe bringt die Deutsche Gemeindeordnung in der im britischen Kontrollgebiet geltenden Fassung. Gleichzeitig sind die durch das Gesetz vom 3. November 1948 im Land Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Änderungen in den Text eingearbeitet worden. Weiter sind mit aufgenommen die für die Verwaltung der Gemeinden wichtigen Bestimmungen über die Amtsdauer der Bürgermeister und Landräte und die Wahl der leitenden Gemeindebeamten, die Verwaltungsgerichtsbarkeit in bezug auf Selbstverwaltungskörperschaften und die Gemeindewahlen. Die wichtigeren Stellen sind im Text durch Kursivschrift hervorgehoben. Durch diese „Unterstreichungen“ wird der Text besonders übersichtlich gemacht, dessen Benutzung ein Inhaltsverzeichnis noch erleichtert. Die vorliegende Ausgabe wird in ihrer Gestaltung und gefälligen Form ein wertvolles Hilfsmittel für die Praxis sein.

— MBl. NW. 1949 S. 374.

Grundriß des Verwaltungsrechts

(Herausgegeben von L. Ambrosius, Oberregierungsrat im Innenministerium)

Band 8: Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse
von L. Köhnen,

Regierungsamtmann im Innenministerium

Verlag L. Schwann, Düsseldorf, 1949
Preis 4,50 DM.

Der soeben erschienene Band 8 „Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse“ wird nunmehr wie die übrigen Bände die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes persönlich ansprechen, da in ihnen die Richtlinien über die Möglichkeiten der Beseitigung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten behandelt sind. Das Werk enthält insbesondere die Bestimmungen der Beihilfegrundsätze, der Unterstützungsgrundsätze, die Richtlinien über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen, von Vorschüssen zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen, von Vorschüssen an Gerichtsvollzieher nebst den ergangenen Änderungen und Ergänzungen, sowie einen Musterantrag nebst Auszahlungsanordnung, ein Verzeichnis anerkannter Heilbäder und Kurorte in den drei Westzonen und Antragsvordrucke auf Gewährung einer einmaligen und laufenden Unterstützung.

Da das Buch mit Rücksicht auf seinen Inhalt, die übersichtliche Gliederung sowie die zweckmäßige und vorteilhafte Bearbeitung des Stoffes, die reichhaltigen Erläuterungen und das Einfügen von Beispielen sowohl für die Verwaltung wie auch für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein zweckmäßiges und wertvolles Hilfsmittel ist, wird es wärmstens empfohlen.

In derselben Schriftenreihe sind bisher erschienen:

Band 4 „Das Besoldungsrecht der Beamten“ Preis 5,40 DM

Band 6 „Das Reisekostenrecht der Beamten“ Preis 4,80 DM

Band 7 „Das Umzugskostenrecht“ einschl.
der Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung und Trennungsschädigung Preis 5,20 DM.

In Kürze folgen:

Band 5 „Das Versorgungsrecht der Beamten“ nach dem Stand vom 1. 4. 1949 unter Berücksichtigung der in den einzelnen Ländern ergangenen Sparverordnungen.

Band 9 „Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst“.

Übersichten und alle Nebenbestimmungen umfassenden Anhang.

Band 10 „Das Tarifrecht der Lohnempfänger im öffentlichen Dienst“, einschließlich der ATO., der TO.A bzw. TO.B nebst ADO. und der ergangenen GDO. und BDO. je mit einem Tabellen,

Zu beziehen durch den Verlag L. Schwann, Düsseldorf, oder jede Buchhandlung.

— MBl. NW. 1949 S. 374.